

Bei Erstaussstellung:
Bitte das Passbild
(Größe ca. 3 x 4 cm)
hier anheften, nicht
ankleben.
Wichtig! Auf der Bild-
rückseite Namen,
Vornamen, Geburts-
datum, Schule und
Klasse notieren.

Antrag

auf Ausstellung einer
Schülerzeitkarte
(Busfahrkarte/Bahnfahrkarte)

über die Schule

an den
Landkreis Lüneburg
Fachdienst Schule, Kultur und ÖPNV
Am Graalwall 4
21335 Lüneburg



- Antrag auf Erstaussstellung (Kundenkarte und Wertmarke), **Foto erforderlich!**
- Antrag auf eine Wertmarke (Verlängerung für ein neues Schuljahr oder Änderung bei Umzug oder Schulwechsel im laufenden Schuljahr) für eine bereits vorhandene HVV-Kunden-Karte mit der Nr. _____ (**kein Foto erforderlich**)
- Die Kundenkarte behält ihre Gültigkeit!**

Familienname der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)		
Vorname der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)		Konfession (nur bei konfessionsgebundener Schule)
PLZ	Wohnort "1. Wohnsitz" in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)	Ortsteil in deutschen Druckbuchstaben
Zu- und Vorname der/des Erziehungsberechtigten, ggf. Anschrift falls abweichend von Anschrift der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü u. ß)		
		Für Rückfragen bitte Telefon-Nr. angeben
Für Schuljahr 201 /201	Klasse (oder Schulform bei berufs. Schulen)	Schule und Schulort
Abfahrtsort (Hinfahrt)		Ankunftsort (Hinfahrt)
Die Fahrkarte wird beantragt ab _____ bis <input type="checkbox"/> Ende des Schuljahres. <input type="checkbox"/> einschließlich (bei kürzerem Zeitraum) _____.		
Ich versichere ausdrücklich, dass ich für das o. g. Schuljahr bezogen auf die oben gemachten Angaben (Adresse, Schule etc.) bisher noch keine Fahrkarte/Wertmarke beantragt habe. Ich verpflichte mich, die Wertmarke sofort an den Landkreis Lüneburg zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres die o. g. Schule verlassen, ein anderes Verkehrsmittel benutzt wird oder sich der Wohnsitz ändert. Andernfalls müssen die Kosten erstattet werden, die dem Landkreis Lüneburg unnötigerweise entstehen. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die o. g. Schülerdaten im Rahmen der Schülerzeitkartenbestellung an die Verkehrsträger weitergegeben werden und bestätige den Erhalt des Merkblattes über die Ausstellung von Schülerzeitkarten.		
Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten oder der/des volljährigen Schülerin/Schülers	

Von der Schule auszufüllen

Die vorgenannten Angaben werden bestätigt. Außerdem treffen folgende Merkmale zu:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Teilnahme Ganztagsunterricht | <input type="checkbox"/> BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) |
| <input type="checkbox"/> Teilnahme Halbtagsunterricht | <input type="checkbox"/> BEK (Berufseinstiegsklasse) |
| <input type="checkbox"/> Geistigbehinderten-Klasse | <input type="checkbox"/> BFS, 1. Klasse (soweit Schüler/in ohne Sek. I-/RS-Abschluss ist) |
| <input type="checkbox"/> Förderklasse-Ausländer (z. B. DaZ, Sprachlernklasse) | <input type="checkbox"/> Wiederholer |
| <input type="checkbox"/> Vorbereitungsklasse HS-Abschluss an FÖS | <input type="checkbox"/> Neuaufnahme; bisherige Schule: _____ |
| <input type="checkbox"/> Schulkindergarten | <input type="checkbox"/> Umzug von _____ nach _____ |
| <input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung (§ 63 Abs. 3 NSchG)
vom _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Inklusion | |

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

55.21 und 55.22 Az.: 5531.75 Entscheidung: (Nur vom Landkreis Lüneburg auszufüllen.)

- Dem Antrag wird entsprochen.
Die Fahrkarte wird an die Schule geschickt.
- Dem Antrag wird nicht entsprochen.
Bescheid erteilt (siehe Anlage)

Im Auftrag

Lüneburg, den _____

Eintrittsdatum:

01.

Bemerkungen:

Merkblatt

Grundlage für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte (SZK)

§ 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg vom 15.05.1997 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 7/1997) in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Allgemeines

Der Antrag für das folgende Schuljahr ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **10.06.**, in der Schule abzugeben. Auch bei einem Schulwechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule ist der Antrag bis spätestens zum o. g. Termin in der weiterführenden Schule abzugeben. Für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 7. Klassen sind in jedem Fall Anträge zu stellen, da hier andere Anspruchsvoraussetzungen (Mindestentfernungsgrenze siehe unten) gelten.

Im Antrag sind die Zeiträume einzutragen, in denen der Bus / die Bahn tatsächlich genutzt wird. Wird z. B. in den ersten beiden Monaten des Schuljahres das Fahrrad benutzt, ist ein entsprechend späterer Anfangstermin einzutragen. Grundsätzlich gilt der Antrag für ein Schuljahr. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, bei gleich bleibenden Voraussetzungen durch Datenabgleich mit den Schulen den Antrag für weitere Schuljahre zu genehmigen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Voraussetzungen sich geändert haben oder die Schule längerfristig nicht besucht werden kann, ist die Schülerzeitkarte (SZK) unverzüglich zurückzugeben.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte durch den Landkreis Lüneburg ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Gebiet des Landkreises (einschließlich Stadt Lüneburg) wohnt (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz i. d. R. mit Erziehungsberechtigten). Zudem muss der Schulweg (kürzester Fußweg) für

- Kinder der Schulkindergärten und besonderer Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs 3 NSchG
- Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und der Förderschule (einschl. der Klassen 11 und 12 für geistig Behinderte) mindestens 2 km;
- Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der allgemein bildenden Schulen mindestens 3 km;
- Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klassen der allgemein bildenden Schulen mindestens 4 km;
- Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule (BEK und BVJ) und
- Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, Klasse I, soweit diese die Schule ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 5 km

betragen.

Als Schulweg gilt der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung (Haustür) der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule.

Schülerinnen und Schüler mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G und aG), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen Bl) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind, erhalten einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck. Durch Antrag bei der Ausgabestelle des Schwerbehindertenausweises erhalten sie eine „Wertmarke“. Diese „Wertmarke“ erlaubt eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Für diese Schülerinnen und Schüler wird eine Schülerzeitkarte daher nicht ausgestellt.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

- Jedem **Erstantrag** ist für die Ausstellung der Kundenkarte ein aktuelles Passbild beizufügen. Das Bild bitte nicht auf den Antrag kleben! Die Rückseite des Bildes ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Schule und Klasse der Schülerin oder des Schülers zu beschriften.
Wichtig! Eine einmal ausgestellte Kundenkarte behält auch für zukünftige Jahre ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel oder einem Umzug! In diesen Fällen ist lediglich eine neue Wertmarke zu beantragen.
- Wohnen Sie in einem Ortsteil einer Gemeinde, z. B. Oerzen, so geben Sie bitte den Wohnort einschließlich Ortsteil an. Im genannten Fall: Embsen-Oerzen.
- Bitte geben Sie die Konfession der Schülerin oder des Schülers an, wenn eine konfessionsgebundene Schule als nächste Schule besucht werden soll.
Beispiel: Kath. Grundschule St. Ursula.
- Abfahrtsort = Haltestelle am Wohnort, Ankunftsart = Haltestelle am Schulstandort
- Nur durch Antragsteller (Erziehungsberechtigte, Gasteltern von Gastschülerinnen und Gastschülern) und Schule unterschriebene Anträge sind gültige Anträge auf Ausstellung einer Schülerzeitkarte. Unvollständige und/oder nicht unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule zurückgegeben.

IV. Ausgabe der Schülerzeitkarte

Die Schülerzeitkarte (Kundenkarte und/oder Wertmarke) wird zu Schuljahresbeginn in der Schule ausgegeben. Sechs Wochen in den Schulen nicht abgeholte SZK werden an den Landkreis Lüneburg zurückgesandt.

V. Gültigkeit, Verpflichtung zur Rückgabe, Verlust einer SZK

Die SZK ist nur mit Kundenkarte (mit Lichtbild) und Wertmarke gültig. Es gilt grundsätzlich die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Bei Umzug, Klassen- oder Schulwechsel bzw. Abgang von der Schule ist die Wertmarke unverzüglich an die Schule zurückzugeben und für die neue Adresse bzw. neue Schule ggf. eine neue Wertmarke zu beantragen. Erfolgt keine unverzügliche Rückgabe, müssen die Kosten erstattet werden, die dem Landkreis Lüneburg unnötigerweise entstanden sind.

Der Verlust einer SZK ist **immer** im Schulsekretariat zu melden und ggf. ein dort erhältlich ersatzkartenantrag mit aktuellem Lichtbild zu stellen. Für die Ersatzausstellung einer SZK des HVV-Bereichs wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Antragstellung auf das Konto des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zu überweisen. Näheres ist dem Ersatzausstellungsantrag zu entnehmen. Sollte eine SZK für einen Bereich außerhalb des HVV verloren gehen, so kann ebenfalls über die Schule beim jeweiligen Verkehrsträger eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr erworben werden.



Landkreis Lüneburg
– Der Landrat –
Fachdienst Schule und Kultur
Am Graalwall 4
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 / 26-1333 und
26-1417

Stand: März 2016